

Caritas-SkF-Essen gGmbH • Kopstadtplatz 13 • 45127 Essen

An alle Besucher:innen
des Hospizes
Cosmas und Damian

Sandra Lonnemann
Hospiz Cosmas und Damian

Laarmannstr. 14
45359 Essen

Telefon 0201 319375750

E-Mail:
sandra.lonnemann@cse.ruhr
www.cse.ruhr

17.12.2021

Hygiene- und Besuchskonzept für das Hospiz Cosmas und Damian, Stand: 17.Dezember 2021

Sehr geehrte Besucher:innen,

hiermit teilen wir Ihnen aktuell gültige Regelungen mit.

1. Alle Bewohner:innen haben das Recht, täglich zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten. Aus Fürsorge für unsere nicht geimpften Hospizgäste, sowie dem Raumangebot des Gästezimmer, beschränken wir die Anzahl der Besucher:innen auf zwei pro Hospizgast, die sich gleichzeitig im Zimmer aufhalten.. Besucher:innen dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein **negatives Testergebnis**, das **nicht älter als 24 Stunden** sein darf, vorliegt. Der **Testpflicht für alle Besucher:innen (egal ob geimpft oder genesen)** kann, wenn sie kein Ergebnis einer offiziellen Stelle vorweisen können, in der **Cafeteria des Franziskus-Seniorenzentrums täglich in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:30 Uhr** nachgekommen werden. Zu den darüber hinaus folgen Uhrzeiten können Sie durch die Mitarbeiter*innen des Hospizes getestet werden.
2. Der **Zutritt ist ebenfalls zu versagen**, wenn ein nach dem Testkonzept der Pflegeeinrichtung zusätzlich zum Kurzscreening durchgeführter **PoC-Test positiv** ausgefallen ist, ausgenommen ist die Begleitung Sterbender.
3. **Bewohner:innen und Mitarbeiter:innen sind dreimal in der Woche mit einem Coronaschnelltest zu testen.** Die **Testpflicht entfällt** für geimpfte Bewohner:innen, deren letzte erforderliche Impfdosis **nicht länger als sechs Monate zurückliegt** oder die eine **Auffrischungsimpfung** erhalten haben, die **mindestens 14 Tage zurückliegt**. Die Testpflicht entfällt ebenfalls **für als genesen geltende Bewohner:innen**. Falls die dem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis **sechs Monate zurückliegt**, ist der **Nachweis einer mindestens 14 Tage zurückliegenden Impfdosis erforderlich**, damit die Testpflicht entfällt.

Seite 1/2

4. Nicht geimpfte oder nicht genesene Bewohner:innen, bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist, sind bei Feststellung des Kontaktes täglich für mindestens fünf aufeinanderfolgende Tage mittels Coronaschnelltest zu testen.
5. Ein **Coronaschnelltest** ist bei Bewohner:innen ebenso wie bei Beschäftigten zudem **immer dann** vorzunehmen, **wenn bei einem Symptommonitoring unklare Beschwerden** wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden.
6. Bei Neu- oder Wiederaufnahmen ist eine PCR-Testung der aufzunehmenden Person, die nicht geimpft ist oder deren letzte erforderliche Impfdosis länger als sechs Monate zurückliegt und die keine Auffrischungsimpfung erhalten hat oder bei der die einem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis länger als sechs Monate zurückliegt, vor Entlassung im Krankenhaus durchzuführen. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme in die vollstationäre Einrichtung nicht älter als 24 Stunden sein. Die neu- oder wiederaufgenommene Person ist am sechsten Tag nach der Aufnahme durch Coronaschnelltest zu testen.
7. **Nicht geimpfte und nicht genesene Beschäftigte sind täglich zu testen.**
8. Für geimpfte und genesene Bewohner:innen entfällt die Maskenpflicht und das Abstandsgebot untereinander. Die Pflicht zum Tragen einer Maske entfällt für die Bewohner:innen bei kontaktarmen Angeboten im Freien.
9. Für **Beschäftigte** richtet sich die Pflicht, einen **Mund-Nasen-Schutz bzw. eine Maske** zu tragen, ausschließlich nach den jeweils gültigen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben. So ist **während der körpernahen Pflege bzw. bei Unterschreitung von 1,5 Metern Abstand eine FFP2-Maske verpflichtend zu tragen.** Empfohlen wird jedoch von uns mindestens das dauerhafte Tragen einer medizinischen Maske.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Lonnemann